

A. 101.

Niederschrift

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle auf Grund der Widerrufsanträge des Badischen Ministeriums des Innern und des Bayrischen Staatsministeriums des Innern gegen die Zulassung der öffentlichen Vorführung des Films

"Wie das Mädchen aus der Ackerstrasse seine Heimat fand"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Fuchs (Lichtspielgewerbe)  
Baecher (Kunst und Literatur)  
Korn und  
Dr. Mumm (Volkswohlfahrt & Jugendpflege)  
als Beisitzer.

Die antragstellenden Landeszentralbehörden waren zu Händen ihrer Gesandtschaften in Berlin von der Verhandlung benachrichtigt.

Die durch die Anträge betroffene Gesellschaft, die gleichfalls benachrichtigt war, hatte zu der Verhandlung einen Vertreter nicht entsandt.

Nach Vorführung des Films wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Den Widerrufsanträgen wird stattgegeben. Die öffentliche Vorführung des Films im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Film "Wie das Mädchen aus der Ackerstrasse die Heimat fand" schliesst sich inhaltlich den beiden Filmen "Das Mädchen aus der Ackerstrasse" an: Wiederum wird gezeigt, wie ein aus den niedersten Schichten des Volkes stammendes Mädchen den Verführungen und Anfechtungen des Grossstadt preisgegeben ist, in Gefahr gerät, jeden sittlichen Halt zu verlieren, dann aber vermöge ihres guten Charakters und ihres Verstandes diesen Gefahren entrinnt und ein ordentlicher Mensch wird. Es war danach, wie dies auch bei dem zweiten Teil der Fall war, von der Film-Oberprüfstelle

festzustellen.



dass der Film eines sittlichen Wertes nicht ermangelt. Im Gegensatz aber zu den früheren Teilen erscheint hier als Hauptzweck des Films breit ausgesponnen die vielfachen geschlechtlichen Erlebnisse des Mädchens zu zeigen. Diese Darstellungen sind aber, abgesehen von ihrer Lüsternheit, so kolportagemässig niedrig, dass sie eine entsittlichende Wirkung erwarten lassen. Die Wirkung erscheint so stark, dass sie durch den Gegenwert einer ethischen Auflösung der Handlung nicht ausgeglichen werden kann.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.  
Berlin, den 13. Dezember 1923.  
Das Büro der Filmoberprüfstelle.



*J. Zuker*